



**REPUBLIK ÖSTERREICH
DATENSCHUTZ RAT**

GZ 815.335/1-DSR/84

Entwurf einer Vereinbarung gemäß Art. 15 a B-VG zwischen dem Bund und dem Land Kärnten über einen gemeinsamen Hubschrauber-Rettungsdienst;

Stellungnahme des Datenschutzrates

A-1014 Wien, Ballhausplatz 1
Tel. (0222) 6615/2527, 2444, 2525
Fernschreib-Nr. 1370-900

Betreff: GESETZENTWURF

Zl. 24. -GE/19.84

Datum: 17. AUG. 1984

Verteilt 1984-08-17 Müllofen

Dr. Havac

An das
Präsidium des Nationalrates
Parlament
1010 Wien

Der Datenschutzrat erlaubt sich, in der Beilage die gegenüber dem Bundesministerium für Inneres abgegebene Stellungnahme in 25facher Ausfertigung zu übermitteln.

2. August 1984
Für den Datenschutzrat
Der Vorsitzende:
VESELSKY

Für die Richtigkeit
der Ausfertigung:

Erdöß



REPUBLIK ÖSTERREICH
DATENSCHUTZ RAT

GZ 815.335/l-DSR/84

A-1014 Wien, Ballhausplatz 1
Tel. (0222) 6615/2527, 2444, 2525
Fernschreib-Nr. 1370-900

Entwurf einer Vereinbarung gemäß
Art. 15 a B-VG zwischen dem Bund
und dem Land Kärnten über einen
gemeinsamen Hubschrauber-Rettungsdienst;

Stellungnahme des Datenschutzes

An das
Bundesministerium für Inneres

1010 Wien

Der Datenschutzrat hat in seiner Sitzung vom 28. Juni 1984
beschlossen, gegen den mit do. Zl. 11.192/4-III/4/84
übermittelten, im Betreff genannten Entwurf keine Einwendungen
zu erheben.

25 Ausfertigungen dieser Stellungnahme ergehen in einem an das
Präsidium des Nationalrates.

2. August 1984
Für den Datenschutzrat
Der Vorsitzende:
VESELSKY

Für die Dringlichkeit
Gew. Ausfertigung:

Ead,